

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 24 (1962)

Heft: 7

Rubrik: Fragen im Zusammenhang mit dem BRB vom 18. Juli 1961

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fragen im Zusammenhang mit dem BRB vom 18. Juli 1961

Landw. Genossenschaften – Landw. Motorfahrzeuge

Vorwort der Redaktion: In den zahlreichen Orientierungsversammlungen, welche die Sektionen des Schweizerischen Traktorverbandes im Verlaufe des vergangenen Winters im ganzen Land herum durchführten, kam wegen Zeitmangels der Passus über die landw. Genossenschaften vermutlich etwas zu kurz. Aus diesem Grunde veröffentlichen wir nachstehend die Anfrage einer landw. Genossenschaft und – mit deren Einverständnis – die Antwort der Unterabteilung Straßenverkehr der Eidg. Polizeiabteilung, die (wie könnte es auch anders sein) äußerst klar ausgefallen ist.

Frage:

Wir haben den Beschuß, wie auch die Erläuterungen, näher angesehen. Leider können wir uns nicht restlos klar werden ob z. B. unsere Genossenschaft, ein privater Lohnunternehmer oder eine Maschinengenossenschaft künftig noch unter den Begriff landw. Motorfahrzeuge und Anhänger fallen. Unter Berücksichtigung der ständigen Verwürfe an die Landwirtschaft wegen besserer Rationalisierung müßte dies aber unbedingt der Fall sein.

Wir erlauben uns, Ihnen nachstehend unsere Verhältnisse kurz zu schildern. Mit den Traktoren werden folgende Arbeiten verrichtet:

Dreschmaschinen zügeln und selten auch antreiben
Pflügen und Eggen, Rotovator, Mähbinder,
Heu und Stroh pressen auf dem Felde,
Führungen landw. Hilfsstoffe und Produkte vom und zum Hof, wie auch von und zur Bahnstation.

Diese Arbeiten besorgen wir seit 1946 in stets steigendem Ausmaße. Wir ermöglichen damit den kleineren Betrieben den Maschineneinsatz und tun praktisch dasselbe, was die Landwirte mit ihren eigenen Traktoren auch ausführen.

Eine Einreihung zu den gewerblichen Unternehmungen scheint uns nicht möglich zu sein, obwohl wir derartige Andeutungen hörten. Dies wäre jedenfalls neben der allgemeinen Förderung der Landwirtschaft ein krasser Widersinn.

Es bestehen noch keine kantonalen Ausführungsbestimmungen. Wir bitten Sie höflich um Stellungnahme und wenn nötig Antrag an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement. Den Genossenschaften wie auch den privaten Lohnunternehmern könnten u. E. folgende Auflagen zugemutet werden: Geschwindigkeitsbeschränkung 20 km, Beschränkung des Tätigkeitsgebietes in einem bestimmten Rayon, Höchstpreise für gemeinschaftliche Maschinenverwendung.

Eine möglichst frühzeitige Abklärung dieser Angelegenheit kann viele vor Fehlinvestitionen schützen.

Antwort:

Aus den Art. 13, Abs. 3 und Art. 16, Abs. 1, Buchst. b des BRB über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger usw. lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

1. Ein Bauer darf sein landwirtschaftliches Motorfahrzeug nicht nur für sich selbst verwenden, sondern auch zu Transporten und Arbeiten für andere Bauern, namentlich Nachbarn.
2. Auch ein Nichbtauer (Lohnunternehmer) kann landwirtschaftliche Motorfahrzeuge halten, als solche immatrikulieren und verwenden, sofern er sie ausschließlich dazu braucht, für Bauern Arbeiten und Transporte auszuführen, welche diese mit eigenen Fahrzeugen unternehmen dürften.
3. Landwirtschaftliche Genossenschaften und besonders Maschinengenossenschaften haben die gleichen Rechte wie ein Lohnunternehmer gemäß der vorstehenden Ziff. 2. Sie können mit eigenen landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen für ihre Mitglieder und allenfalls für weitere Bauern landwirtschaftliche Transporte und Arbeiten ausführen.

Bedingung ist in allen genannten Fällen, daß mit den betreffenden Fahrzeugen ausschließlich landwirtschaftliche Arbeiten und Transporte ausgeführt werden. Fahrten, die ein Bauer mit dem eigenen landwirtschaftlichen Motorfahrzeug für sich selbst nicht ausführen darf, dürfen natürlich auch nicht durch einen Lohnunternehmer usw. ausgeführt werden. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge dürfen von Genossenschaften und Lohnunternehmern auch für die eigenen Bedürfnisse nicht verwendet werden, soweit es sich nicht um die Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes handelt. Genossenschaften, die z. B. mit landwirtschaftlichen Produkten Handel treiben oder einen Verkaufsladen führen, dürfen zu den Transporten, die für den Produktenhandel oder für den Verkaufsladen nötig sind, kein landwirtschaftliches Motorfahrzeug einsetzen, sondern müssen dafür ein gewerblich immatrikulierte Fahrzeug verwenden.

Die meisten Arbeiten, die Sie in Ihrem Schreiben erwähnen, stehen ohne Zweifel im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes und können daher vom interessierten Bauer, einem Nachbarn, einem Lohnunternehmer oder einer Genossenschaft mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen ausgeführt werden. Dies gilt für das Ueberführen und Antrieben von Dreschmaschinen, für das Pflügen und Eggen, für den Einsatz von Rotovatoren und Mähbindern sowie für das Pressen von Heu und Stroh auf dem Felde.

Bei der Zu- und Wegfuhr von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und Produkten muß man unterscheiden, in welchem Zusammenhang und in wessen Auftrag sie ausgeführt werden. Der Bauer darf mit seinem Traktor die auf dem Hof benötigten Hilfsstoffe zuführen und die auf dem Gut erzeugten Produkte wegführen; dabei ist gleichgültig, ob die Zu- und Wegfuhr direkt von oder zum Bahnhof oder von und zu einer landwirtschaftlichen Genossenschaft geschehen. Im Auftrage des Bauern dürfen diese Transporte auch

mit dem Traktor eines Nachbarn, eines Lohnunternehmers oder einer Genossenschaft ausgeführt werden.

Die Genossenschaft dagegen, welche Hilfsstoffe an die Bauern verkauft oder den Bauern landwirtschaftliche Produkte abnimmt, darf die dazu nötigen Transporte nicht mit einem landwirtschaftlichen Motorfahrzeug vornehmen oder vornehmen lassen; denn sie tritt hier als Händler, d. h. als Gewerbetreibender, auf. Auch Transporte zwischen der Genossenschaft und dem Bahnhof sind mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen untersagt.

Wenn die Genossenschaft ein landwirtschaftliches Motorfahrzeug hält, um damit wie ein Lohnunternehmer bei Bauern landwirtschaftliche Arbeiten und Transporte auszuführen, so darf der Bauer mit diesem Fahrzeug, so lange es auf seine Rechnung fährt, auch Hilfsstoffe aus der Genossenschaft zuführen oder landwirtschaftliche Produkte an die Genossenschaft abliefern lassen. Wenn dagegen solche Transporte nicht mehr im Auftrag und auf Rechnung des Bauern, sondern im Interesse und auf Kosten der Genossenschaft als Handelsunternehmen ausgeführt werden, so kann kein landwirtschaftliches, sondern nur ein gewerblich immatrikulierte Fahrzeug Verwendung finden.

Sie fragen — wir antworten

Frage:

Im Oktober 1961 wurde uns versehentlich, an Stelle von Dieselöl, White-Spirit geliefert. Seit diesem Zeitpunkt fahren wir demnach mit falschem Treibstoff, was bis jetzt nur zu kleinen Störungen führte. Nach Aussagen von Fachleuten soll der falsche Treibstoff dem Motor geschadet haben. Es gibt zwar auch solche, die behaupten, das schade dem Motor nicht. Ich bitte Sie um ein neutrales Urteil. R. R. in N. (BE)

Antwort:

Zu Ihrer Anfrage stellen wir folgendes fest:

1. Der Betrieb eines normalen Dieselmotors mit White-Spirit dürfte kaum ohne weiteres möglich sein.
2. Die Einspritzpumpe wird mit dem Treibstoff geschmiert. Im allgemeinen ist nur dann eine genügende Schmierwirkung garantiert, wenn der Treibstoff eine minimale Viskosität aufweist. Diese ist nun aber beim White-Spirit erheblich niedriger als bei einem normalen Dieselgasöl. Es könnte daher auch leicht zum „Anfressen“ der Kolben kommen.

3. Aus dem unter Ziff. 2 genannten Grund werden beim Betrieb (von Dieselmotoren) mit White-Spirit (vor allem bei älteren und weniger gut gepflegten Motoren) Leckagen (d. h. Ausfluß von sog. Lecköl) auftreten. Diese sind um so unangenehmer, als der Flammpunkt eines White-Spirits nur bei 21 bis 30° C liegt bei Dieselgasöl liegt er bei mindestens 55° C). Es ergibt sich daher beim Betrieb mit White-Spirit auch eine erhöhte Brandgefahr!
4. Es müßte zudem die Cetanzahl (Zündwilligkeit) des White-Spirit überprüft werden.
5. An Stelle des Betriebes mit reinem White-Spirit sollte eher der Betrieb mit White-Spirit Dieselgasöl möglich sein. Praktische Laborversuche sind uns bis heute nicht bekannt.

(Anmerkung der Red.: Um im Winter bei Temperaturen unter -11° C das Abscheiden von Paraffinflocken zu vermeiden, schüttet man dem Dieselöl bekanntlich bis zu 35% White-Spirit bei). B.